

Rundschreiben 10 / 2019: Kollektivvertrag Transport und Logistik – Interpretation des Artikels 31.1.6 (Lohnzuschlag für Fahrerweiterbildung)

Sehr geehrtes Mitglied,

in den vergangenen Monaten sind wir wiederholt von Mitgliedern zu den Lohnzuschlägen gemäß Artikel 31.1.6. des Kollektivvertrages Transport und Logistik befragt worden. Offensichtlich führt dieser Artikel regelmäßig zu falschen Interpretationen, insbesondere falls es zu Rechtsauseinandersetzungen über die Fahrerentlohnung kommt. Nachfolgend finden Sie die notwendigen Erläuterungen zu diesem Artikel:

Im Kollektivvertrag für den gewerblichen Straßengüterverkehr vom 21. August 1989 wurde der Lohnzuschlag für Fahrer mit erfolgreich abgeschlossener beruflicher Fortbildung erstmalig mit folgendem Wortlaut erwähnt (Artikel 15.6.):

„Die Arbeitgeber sind prinzipiell einverstanden, Fahrern, die vom Luxemburger Staat organisierte Fortbildungskurse für Berufsfahrer erfolgreich abgeschlossen haben, einen Lohnzuschlag zu gewähren.“

Bis Anfang der neunziger Jahre wurden solche Fortbildungskurse vom „Centre de Formation Professionnelle Continue (CFPC)“ in Walferdange mit dem Titel „chauffeurs professionnels“ angeboten. Es handelte sich um Kurse, welche die Berufskraftfahrer freiwillig belegen konnten. Nachdem die ersten Kurse des CFPC Walferdange von den Arbeitgebern bewertet werden konnten, einigten sie sich mit den Gewerkschaften über die genaue Höhe des Lohnzuschlags. Der vereinbarte Zuschlag belief sich anfangs auf 1.250. – Franken und wurde im Artikel 15.6 des Kollektivvertrags vom 29. April 1992 erstmalig aufgeführt. Der entsprechende Artikel des Kollektivvertrags wurde um ein Zusatzabkommen ergänzt, welches die Anerkennung von Absolventen ausländischer Fortbildungskurse regelt.

Soweit uns bekannt ist, wurde das Schulungsangebot des CFPC im Laufe der neunziger Jahre mangels Interesses eingestellt. Die seinerzeit vereinbarten Lohnzuschläge haben weiterhin Gültigkeit für die Absolventen der CFPC-Fortbildungskurse. In unseren letzten Erhebungen zu diesen Kursen bezogen altershalber nur noch wenige Personen solche Zuschläge. Es konnten auch keine ausländischen Schulungsangebote ermittelt werden, für die eine Anerkennung beim Unterrichtsministerium angefragt worden wäre.

In den auf den 29. April 1992 folgenden Kollektivverträgen wurde der beschriebene Lohnzuschlag nicht weiter abgeändert. Allerdings wurde der Haupttext des Kollektivvertrages zwischenzeitlich auf Französisch umgestellt, der Zuschlag wurde indexbedingt angepasst und im Zuge der Euro-Einführung umgerechnet. Der in 1992 eingeführte Lohnzuschlag für die freiwilligen Fortbildungskurse des CFPC liest sich heute in der letztgültigen Version des Kollektivvertrages vom 1. Februar 2010 wie folgt:

La clc représente plus de 22% du PIB, fédère plus de 11.000 entreprises employant plus de 60.000 salariés



„ Art.31.1.6. Gehaltszuschlag für Fahrer mit erfolgreich abgeschlossener beruflicher Fortbildung.
Die Fahrer, die Kurse besucht haben und die ein Examen für berufliche Weiterbildung abgeschlossen haben, haben Anrecht auf einen monatlichen Lohnzuschlag von 44,90 EUR (Index 702,29). Dieser Zuschlag wird dem jeweiligen Lohnindexstand angepasst. Dieser Gehaltszuschlag gilt auch für Absolventen ausländischer Fortbildungskurse welche vom Luxemburger Unterrichtsministerium als gleichwertig anerkannt werden.“

Die früher vom CFPC angebotene freiwillige Fortbildung darf nicht verwechselt werden mit der **obligatorischen Grundqualifikation und Weiterbildung** der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr gemäß der Richtlinie 2003/59/EG, welche am 5. Juni 2009 in unsere nationale Gesetzgebung umgesetzt wurde.

Der zufolge müssen alle Berufskraftfahrer der Führerscheinklasse C eine obligatorische Ausbildung abschließen, bevor sie ihren Beruf ausüben dürfen. Diese ist alle 5 Jahre durch eine Weiterbildung zu erneuern. Die Grundqualifikation und ihre Weiterbildung sind allgemein unter dem Namen „Code 95“ bekannt.

Die entsprechenden Kurse werden vom Centre de formation pour conducteurs (cfc) in Sanem abgehalten; die Kosten der Grundqualifikation werden vom Staat übernommen. Im Fall der Weiterbildung muss der Arbeitgeber zwei Drittel der Gesamtkosten übernehmen, das übrige Drittel wird vom Staat getragen.

Diese im Jahr 2009 gesetzlich eingeführte obligatorische Grundqualifikation und Weiterbildung der Berufskraftfahrer „Code 95“ fällt nicht unter die Bestimmungen des Artikels 31.1.6. des aktuellen Kollektivvertrages; letztere sind wie bereits erläutert ausschließlich für Absolventen der früheren CNFPC-Kurse anwendbar. Diese Darstellung findet Bestätigung in einem vor dem Arbeitsgericht Esch ergangenen Urteil vom 7. Dezember 2015 (Verzeichnis 2910/15) in einer Auseinandersetzung Pierre Mittelheiser/Terravia.

In einem ähnlich gelagerten Fall betreffend die Vergütung einer Zusatzausbildung für den ADR-Führerschein wurde vom Gericht festgestellt, dass diese Ausbildung nicht unter die Bestimmungen des Kollektivvertrages betreffend die berufliche Fortbildung fällt und somit der spezifische Lohnzuschlag nicht zu zahlen ist.

Im Rahmen von Gesprächen mit den Gewerkschaften wurden mögliche Fehlinterpretationen zum Artikel 31.1.6. im Juli 2014 besprochen. Dabei wurde vereinbart, den Titel dieses Artikels neu zu formulieren: „Gehaltszuschlag für Berufsfahrer mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung für gewerbliche Lkw-Fahrer durch den Fortbildungskurs der CFPC in Walferdingen“

Diese Umformulierung wird anlässlich der nächsten Erneuerung des Kollektivvertrages übernommen werden.

Mit besten Grüßen,

Antoine Ries
Berater des Transportverbandes

La clc représente plus de 22% du PIB, fédère plus de 11.000 entreprises employant plus de 60.000 salariés